



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Januar 2018
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0003 (NLE)**

5282/18
ADD 1

RECH 15
COMPET 22
IND 14
TELECOM 11
IA 11

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. Januar 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 8 final - Annex 1
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 8 final - Annex 1.

Anl.: COM(2018) 8 final - Annex 1



Brüssel, den 11.1.2018
COM(2018) 8 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für eine Verordnung des Rates

zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen

{SWD(2018) 5 final} - {SWD(2018) 6 final}

SATZUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS EuroHPC

Artikel 1

Aufgaben

Das Gemeinsame Unternehmen hat folgende Aufgaben:

- (a) Mobilisierung öffentlicher und privater Mittel zur Finanzierung der Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens;
- (b) Anschaffung von mindestens zwei Vor-Exa-Supercomputern, die zu den weltweiten Top Ten gehören, mit Mitteln aus dem Unionshaushalt (Horizont 2020), der Programme der Fazilität „Connecting Europe“ und mit Beiträgen der beteiligten Staaten entsprechend den Vorschriften des Gemeinsamen Unternehmens;
- (c) Einleitung und Verwaltung des Verfahrens für die Anschaffung der Vor-Exa-Supercomputer, Bewertung der eingereichten Angebote, Gewährung von Finanzmitteln innerhalb des verfügbaren Rahmens, Überwachung der Erfüllung des Vertrags und Verwaltung des Vertrags;
- (d) Auswahl der Aufnahmeeinrichtung für die Vor-Exa-Supercomputer in Einklang mit seiner Finanzregelung, auf die in Artikel 11 der Verordnung Bezug genommen wird;
- (e) Festlegung einer Aufnahmevereinbarung mit der Aufnahmeeinrichtung, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Vor-Exa-Supercomputer zuständig sein wird, in Einklang mit seiner Finanzregelung, auf die in Artikel 11 der Verordnung Bezug genommen wird, sowie Überwachung der Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen der Aufnahmevereinbarung, einschließlich der Abnahmeprüfung für die angeschafften Supercomputer;
- (f) Gewährung finanzieller Unterstützung für die Anschaffung von mindestens zwei Peta-Supercomputern;
- (g) Definition allgemeiner und besonderer Bedingungen für den Zugang zu den Supercomputern und Überwachung dieses Zugangs;
- (h) Gewährung finanzieller Unterstützung, vor allem in Form von Finanzhilfen, mit Schwerpunkt auf der Entwicklung von Schlüsseltechnologien und -systemen der nächsten Generation für das Hochleistungsrechnen im Hinblick auf das Ziel des Exa-Maßstabs unter Einbeziehung des gesamten europäischen Technologiespektrums von Mikroprozessoren mit geringem Stromverbrauch und verwandten Technologien über Software, Algorithmen, Programmiermodelle und -werkzeuge bis hin zu neuartigen Architekturen und ihre Systemintegration durch ein Mitgestaltungskonzept (Co-Design).
- (i) Gewährung finanzieller Unterstützung, vor allem in Form von Finanzhilfen, mit Schwerpunkt auf Anwendungen, Öffentlichkeitsarbeit, Sensibilisierungsmaßnahmen und Maßnahmen für die berufliche Entwicklung, um personelle Ressourcen für das Hochleistungsrechnen zu gewinnen und die Qualifikationen und das technische Know-how innerhalb des Ökosystems zu verbessern;

- (j) Organisation offener Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Gewährung von Finanzmitteln für Maßnahmen im Bereich von Forschung, Entwicklung und Innovation im Rahmen der verfügbaren Mittel;
- (k) Überwachung der Durchführung der Maßnahmen und Verwaltung der Finanzhilfvereinbarungen;
- (l) Gewährleistung einer nachhaltigen Verwaltung des Gemeinsamen Unternehmens;
- (m) Überwachung des in Bezug auf die Ziele des Gemeinsamen Unternehmens erzielten Gesamtfortschritts;
- (n) Entwicklung einer engen Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Union und nationalen Initiativen, Stellen und Interessenträgern, Schaffung von Synergien und Gewährleistung einer besseren Nutzung von Forschungs- und Innovationsergebnissen im Bereich des Hochleistungsrechnens;
- (o) Festlegung des mehrjährigen Strategieplans, Aufstellung und Durchführung der entsprechenden Arbeitspläne und Anpassung des mehrjährigen Strategieplans, soweit erforderlich;
- (p) Durchführung von Informations-, Kommunikations-, Nutzungs- und Verbreitungstätigkeiten bei sinngemäßer Anwendung des Artikels 28 der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013, wozu auch gehört, dass ausführliche Informationen über die Ergebnisse der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen in einer gemeinsamen elektronischen Horizont-2020-Datenbank zur Verfügung gestellt und zugänglich gemacht werden;
- (q) alle sonstigen Aufgaben, die zur Erreichung der Ziele des Artikels 3 dieser Verordnung erforderlich sind.

Artikel 2

Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sind
 - (a) die Union, vertreten durch die Kommission,
 - (b) Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, die Schweiz, Slowenien und Spanien;
 - (c) nach Billigung dieser Satzung mittels Einverständniserklärung: die nach niederländischem Recht gegründete Vereinigung „European Technology Platform for High Performance Computing“ (ETP4HPC) mit Sitz in Amsterdam (Niederlande) und die nach belgischem Recht gegründete Vereinigung „Big Data Value Association“ (BDVA) mit Sitz in Brüssel (Belgien).
- (2) Jeder beteiligte Staat entsendet seine Vertreter in die Gremien des Gemeinsamen Unternehmens und benennt die nationale(n) Rechtsperson(en), die für die Erfüllung seiner Verpflichtungen in Bezug auf die Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens zuständig ist (sind).

Artikel 3

Mitgliedschaftsänderungen

- (1) Unter der Bedingung, dass sie zu der in Artikel 15 genannten Mittelausstattung beitragen, um die Ziele des Gemeinsamen Unternehmens zu erreichen, werden die Mitgliedstaaten und die assoziierten Länder, die nicht in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b aufgeführt sind, Mitglied des Gemeinsamen Unternehmens, wenn sie sich gegenüber dem Verwaltungsrat mit dieser Satzung und allen sonstigen Bestimmungen, in denen die Arbeitsweise des Gemeinsamen Unternehmens festgelegt ist, schriftlich einverstanden erklären.
- (2) Jede Rechtsperson mit Sitz in einem dieser Länder kann die Mitgliedschaft im Gemeinsamen Unternehmen beantragen, sofern sie einen Beitrag nach Artikel 15 zu den in Artikel 3 dieser Verordnung genannten Zielen des Gemeinsamen Unternehmens leistet und sofern sie die Satzung des Gemeinsamen Unternehmens billigt und die Forschung und Innovation in einem Mitgliedstaat oder einem mit Horizont 2020 assoziierten Land unmittelbar oder mittelbar unterstützt.
- (3) Jeder Antrag gemäß Absatz 2 auf Mitgliedschaft im Gemeinsamen Unternehmen ist an den Verwaltungsrat zu richten. Der Verwaltungsrat prüft den Antrag unter Berücksichtigung der Bedeutung und des potenziellen Nutzens des Antragstellers im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des Gemeinsamen Unternehmens und entscheidet über den Antrag.
- (4) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft im Gemeinsamen Unternehmen kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach ihrer Übermittlung an die übrigen Mitglieder wirksam und unwiderruflich. Ab dem Zeitpunkt der Kündigung ist das ehemalige Mitglied von allen Verpflichtungen entbunden, ausgenommen jene, die das Gemeinsame Unternehmen bereits vor der Kündigung gebilligt hat oder eingegangen ist.
- (5) Die Mitgliedschaft im Gemeinsamen Unternehmen kann nicht ohne die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats auf Dritte übertragen werden.
- (6) Nach jeder Mitgliedschaftsänderung gemäß diesem Artikel veröffentlicht das Gemeinsame Unternehmen auf seiner Website umgehend eine aktualisierte Liste der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens und das Datum dieser Änderung.

Artikel 4

Organe des Gemeinsamen Unternehmens

Die Organe des Gemeinsamen Unternehmens sind:

- (a) der Verwaltungsrat,
- (b) der Exekutivdirektor,
- (c) der wissenschaftlich-technische Beirat, bestehend aus der Beratungsgruppe „Forschung und Innovation“ und der Beratungsgruppe „Infrastruktur“.

Artikel 5

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat setzt sich aus den Vertretern der beteiligten Staaten und der Kommission zusammen.

Jeder beteiligte Staat und die Kommission ernennen einen Vertreter, der über die Stimmrechte des beteiligten Staates bzw. der Kommission im Verwaltungsrat verfügt.

Artikel 6

Arbeitsweise des Verwaltungsrats

- (1) Die Union verfügt über 50 % der Stimmrechte. Die Stimmrechte der Union sind nicht teilbar.

Die Stimmrechte für die allgemeinen in Artikel 7 Absatz 3 genannten Verwaltungsaufgaben werden proportional zu dem tatsächlichen finanziellen Engagement der beteiligten Staaten für die Tätigkeiten des gemeinsamen Unternehmens während seiner Bestandsdauer festgelegt.

- (2) Die Stimmrechte für die mit der Durchführung der in Artikel 7 Absatz 4 genannten Maßnahmen des Gemeinsamen Unternehmens verbundenen Aufgaben werden proportional zu den tatsächlichen finanziellen Beiträgen der beteiligten Staaten zu den Tätigkeiten des gemeinsamen Unternehmens während seiner Bestandsdauer festgelegt.

Die Stimmrechte der beteiligten Staaten werden jährlich berechnet, wobei ihre Beiträge seit ihrem Beitritt zu dem Gemeinsamen Unternehmen berücksichtigt werden. Für die Berechnung der Stimmrechte werden die Beiträge der beteiligten Staaten zu den Betriebskosten der vom Gemeinsamen Unternehmen angeschafften Supercomputer und die Beiträge der beteiligten Staaten zu den Anschaffungskosten der Peta-Supercomputer nur dann berücksichtigt, wenn sie zuvor von einem unabhängigen Prüfer bestätigt wurden.

Die beteiligten Staaten des Gemeinsamen Unternehmens haben nur dann ein Stimmrecht in Fragen der Anschaffung eines Vor-Exa-Supercomputers durch das Gemeinsame Unternehmen, wenn sie einen Finanz- oder Sachbeitrag zur Anschaffung oder zum Betrieb dieses Vor-Exa-Supercomputers leisten. Die Stimmrechte des beteiligten Staates betreffen insbesondere den Arbeitsplan mit entsprechenden Ausgabenvoranschlägen für die Beschaffung, die Auswahl der Aufnahmeeinrichtung, die Auftragsvergabe, die Zuteilung der Zugangsrechte und die Übertragung des Eigentums auf die Aufnahmeeinrichtung.

Die beteiligten Staaten des Gemeinsamen Unternehmens haben nur dann ein Stimmrecht in Fragen der vom Gemeinsamen Unternehmen durchgeführten indirekten Maßnahmen, wenn sie das Gemeinsame Unternehmen durch einen Finanzbeitrag für die Durchführung der entsprechenden Teile des Arbeitsplans unterstützen. Die Stimmrechte des beteiligten Staates betreffen in diesem Fall insbesondere den Arbeitsplan mit den entsprechenden Ausgabenvoranschlägen für die indirekten Maßnahmen und die Liste der für die Finanzierung ausgewählten indirekten Maßnahmen.

- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats bemühen sich nach besten Kräften um einen Konsens. Wird kein Konsens erzielt, so beschließt der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von mindestens 75 % aller Stimmen, einschließlich der Stimmen der abwesenden Mitglieder.
- (4) Einem Mitglied des Gemeinsamen Unternehmens - die Union ausgenommen, das seinen Verpflichtungen in Bezug auf die in Artikel 5 der Verordnung genannten Beiträge nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der vom Verwaltungsrat festgelegten Frist nachkommt, wird das Stimmrecht im Verwaltungsrat und der Zugang zu den Vor-Exa-Supercomputern, die sich im Besitz des Gemeinsamen Unternehmens befinden, entzogen, bis seine Verpflichtungen erfüllt sind.

- (5) Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Amtszeit des Vorsitzenden kann nur einmal auf Beschluss des Verwaltungsrates verlängert werden.
- (6) Der Verwaltungsrat hält mindestens zweimal jährlich ordentliche Sitzungen ab. Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag der Kommission, einer Mehrheit der Vertreter der beteiligten Staaten, auf Antrag des Vorsitzenden oder nach Artikel 15 Absatz 5 auf Antrag des Exekutivdirektors einberufen werden. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von seinem Vorsitzenden einberufen und finden in der Regel am Sitz des Gemeinsamen Unternehmens statt.

Das Quorum des Verwaltungsrats wird durch die Kommission und mindestens drei Vertreter von beteiligten Staaten gebildet.

Der Exekutivdirektor beteiligt sich an den Beratungen, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, verfügt jedoch über kein Stimmrecht. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall andere Personen einladen, um an den Sitzungen als Beobachter teilzunehmen.

Alle Mitgliedstaaten und assoziierten Länder, die keine Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sind, können als Beobachter an den Arbeiten des Verwaltungsrates teilnehmen. Beobachter erhalten alle einschlägigen Unterlagen und können den Verwaltungsrat bei allen seinen Beschlüssen beraten. Alle diese Beobachter unterliegen den für Mitglieder des Verwaltungsrates geltenden Vertraulichkeitsvorschriften.

- (7) Die Vertreter der Mitglieder haften nicht persönlich für Maßnahmen, die sie in ihrer Eigenschaft als Vertreter im Verwaltungsrat ergreifen.
- (8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung beinhaltet spezielle Verfahren zur Ermittlung und Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Gewährleistung der Vertraulichkeit sensibler Informationen.
- (9) Die Vorsitzenden der Beratungsgruppen „Forschung und Innovation“ und „Infrastruktur“ sind berechtigt, bei der Erörterung von Fragen, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen, an den Sitzungen des Verwaltungsrats als Beobachter teilzunehmen und sich an dessen Beratungen zu beteiligen, verfügen jedoch über kein Stimmrecht.

Artikel 7

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat trägt die Gesamtverantwortung für die strategische Ausrichtung und die Geschäfte des Gemeinsamen Unternehmens, überwacht die Durchführung seiner Tätigkeiten und stellt sicher, dass bei der Zuteilung öffentlicher Finanzmittel an die Teilnehmer von indirekten Maßnahmen die Grundsätze der Ausgewogenheit und Transparenz gewahrt werden.
- (2) Die Kommission bemüht sich bei der Wahrnehmung ihrer Funktion im Verwaltungsrat um die Koordinierung zwischen den Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens und den entsprechenden Tätigkeiten im Rahmen der Finanzierungsprogramme der Union, um auf Synergien hinzuwirken, wenn unter die Verbundforschung fallende Prioritäten festgestellt werden.

- (3) Der Verwaltungsrat übernimmt insbesondere folgende allgemeine Verwaltungsaufgaben des Gemeinsamen Unternehmens:
- (a) Prüfung, Genehmigung oder Ablehnung von Anträgen auf Mitgliedschaft nach Artikel 3 Absatz 2 dieser Satzung;
 - (b) Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitglieds im Gemeinsamen Unternehmen, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - (c) Annahme der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens gemäß Artikel 11 dieser Verordnung;
 - (d) Annahme des jährlichen Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens, einschließlich des entsprechenden Stellenplans mit Angabe der Anzahl der Planstellen auf Zeit nach Funktions- und Besoldungsgruppen sowie der Anzahl der Vertragsbediensteten und abgeordneten nationalen Sachverständigen (in Vollzeitäquivalenten);
 - (e) Ausübung der Befugnisse der Anstellungsbehörde in Personalangelegenheiten nach Artikel 13 Absatz 2 dieser Verordnung;
 - (f) Ernennung und Abberufung des Exekutivdirektors, Verlängerung seiner Amtszeit sowie Vorgabe von Leitlinien für den Exekutivdirektor und Beaufsichtigung seiner Tätigkeit;
 - (g) Billigung der Organisationsstruktur des Programmbüros auf Empfehlung des Exekutivdirektors;
 - (h) Annahme des in Artikel 20 Absatz 1 genannten mehrjährigen Strategieplans;
 - (i) Billigung des jährlichen Tätigkeitsberichts, einschließlich der entsprechenden Ausgaben nach Artikel 21 Absatz 1;
 - (j) erforderlichenfalls Veranlassung der Einrichtung einer internen Auditstelle des Gemeinsamen Unternehmens auf Empfehlung des Exekutivdirektors;
 - (k) Festlegung der Kommunikationspolitik des Gemeinsamen Unternehmens auf Empfehlung des Exekutivdirektors;
 - (l) erforderlichenfalls Festlegung von Durchführungsbestimmungen zum Statut der Beamten und zu den Beschäftigungsbedingungen nach Artikel 13 Absatz 3 dieser Verordnung;
 - (m) erforderlichenfalls Festlegung von Bestimmungen über die Abstellung nationaler Sachverständiger zum Gemeinsamen Unternehmen und über den Einsatz von Praktikanten nach Artikel 14 Absatz 2 dieser Verordnung;
 - (n) erforderlichenfalls Einrichtung zusätzlicher Beratergruppen neben den Organen des Gemeinsamen Unternehmens;
 - (o) erforderlichenfalls Übermittlung von Anträgen von Mitgliedern des Gemeinsamen Unternehmens auf Änderung dieser Verordnung an die Kommission;
 - (p) Billigung des Musters der Aufnahmevereinbarung, die den Unterlagen für das Verfahren zur Auswahl der Aufnahmeeinrichtung als Anhang beizufügen ist;
 - (q) Zuständigkeit für Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem bestimmten Gremium des Gemeinsamen Unternehmens übertragen wurden; der

Verwaltungsrat kann diese Aufgaben einem Gremium des Gemeinsamen Unternehmens übertragen.

- (4) Der Verwaltungsrat übernimmt insbesondere folgende Aufgaben im Zusammenhang mit den operativen Tätigkeiten bei den Maßnahmen des Gemeinsamen Unternehmens:
- (a) Annahme des Arbeitsplans mit den entsprechenden Ausgabenvoranschlägen nach Artikel 20 Absatz 2;
 - (b) Genehmigung der Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Einklang mit dem Arbeitsplan;
 - (c) Billigung der Liste der Maßnahmen, die auf der Grundlage der von einer unabhängigen Expertengruppe erstellten Rangliste für eine Finanzierung ausgewählt wurden;
 - (d) Genehmigung der Veröffentlichung von Ausschreibungen im Einklang mit dem Arbeitsplan;
 - (e) Genehmigung der Angebote, die für eine Finanzierung ausgewählt wurden;
 - (f) Festlegung allgemeiner und besonderer Bedingungen für den Zugang von Wissenschaftlern, öffentlichem Sektor und Industrie zur Infrastruktur des Gemeinsamen Unternehmens, einschließlich der Preise für gebührenpflichtige Dienste;
 - (g) Festlegung der Zugangsrechte entsprechend dem Anteil an Zugriffszeit, den die Union an den Peta-Supercomputern hat, zu denen das Gemeinsame Unternehmen einen Finanzbeitrag leistet;
 - (h) Festlegung der Zugangsrechte entsprechend dem Anteil an Zugriffszeit, den die Union an den Vor-Exa-Supercomputern hat;
 - (i) Festlegung der Gebührenhöhe für die in Artikel 12 dieser Verordnung genannten gewerblichen Dienste und Zuweisung der Zugriffszeit für diese gebührenpflichtigen Dienste;
 - (j) jährlicher Beschluss über die Verwendung der Einnahmen aus den Gebühren für die in Artikel 12 dieser Verordnung genannten gewerblichen Dienste;
 - (k) Beschluss über die eventuelle Übertragung des Eigentums an den Vor-Exa-Supercomputern an eine Aufnahmeeinrichtung gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung.

Artikel 8

Ernennung und Abberufung des Exekutivdirektors, Verlängerung seiner Amtszeit

- (1) Die Ernennung des Exekutivdirektors erfolgt durch den Verwaltungsrat auf der Grundlage einer Liste von Bewerbern, die die Kommission im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren vorschlägt. Die Kommission bezieht gegebenenfalls die Vertreter der anderen Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens in das Auswahlverfahren ein.

Insbesondere kann sichergestellt werden, dass die anderen Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens in der Vorauswahlphase des Auswahlverfahrens angemessen vertreten sind. Zu diesem Zweck ernennen die beteiligten Staaten

einvernehmlich einen Vertreter sowie einen Beobachter im Namen des Verwaltungsrats.

- (2) Der Exekutivdirektor ist Mitglied des Personals und wird gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen als Bediensteter auf Zeit bei dem Gemeinsamen Unternehmen angestellt.

Für den Abschluss des Vertrags mit dem Exekutivdirektor wird das Gemeinsame Unternehmen durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.

- (3) Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt drei Jahre. Am Ende dieses Zeitraums beurteilt die Kommission, gegebenenfalls unter Einbeziehung der beteiligten Staaten und der privaten Mitglieder, die Leistung des Exekutivdirektors sowie die künftigen Aufgaben und Herausforderungen für das Gemeinsame Unternehmen.
- (4) Der Verwaltungsrat kann auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission, der die Beurteilung nach Absatz 3 berücksichtigt, die Amtszeit des Exekutivdirektors einmalig um höchstens vier Jahre verlängern.
- (5) Ein Exekutivdirektor, dessen Amtszeit verlängert wurde, darf am Ende des Gesamtzeitraums nicht an einem neuen Auswahlverfahren für dieselbe Stelle teilnehmen.
- (6) Der Exekutivdirektor kann nur auf Beschluss des Verwaltungsrats abberufen werden, der aufgrund eines Vorschlags der Kommission, an dem gegebenenfalls die beteiligten Staaten und die privaten Mitglieder beteiligt wurden, tätig wird.

Artikel 9

Aufgaben des Exekutivdirektors

- (1) Der Exekutivdirektor ist das oberste ausführende Organ für die laufende Geschäftsführung des Gemeinsamen Unternehmens gemäß den Beschlüssen des Verwaltungsrats.
- (2) Der Exekutivdirektor ist der rechtliche Vertreter des Gemeinsamen Unternehmens. Der Exekutivdirektor ist gegenüber dem Verwaltungsrat rechenschaftspflichtig und nimmt seine Aufgaben im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse völlig unabhängig wahr.
- (3) Der Exekutivdirektor führt den Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens aus.
- (4) Der Exekutivdirektor erfüllt insbesondere folgende Aufgaben in unabhängiger Weise:
 - (a) Konsolidierung des Entwurfs des mehrjährigen Strategieplans, bestehend aus der vom wissenschaftlich-technischen Beirat vorgeschlagenen mehrjährigen strategischen Forschungs- und Innovationsagenda einerseits und der mehrjährigen finanziellen Vorausschau der beteiligten Staaten und der Kommission andererseits, und Übermittlung des Entwurfs an den Verwaltungsrat zur Annahme;
 - (b) Ausarbeitung des Entwurfs des jährlichen Haushaltsplans, einschließlich des entsprechenden Stellenplans mit Angabe der Anzahl der Planstellen auf Zeit je Besoldungs- und Funktionsgruppe sowie der Anzahl der Vertragsbediensteten und abgeordneten nationalen Sachverständigen (in Vollzeitäquivalenten), und Übermittlung des Entwurfs an den Verwaltungsrat zur Annahme;

- (c) Erstellung des Entwurfs des jährlichen Arbeitsplans unter anderem mit Angaben zum Umfang der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und der Ausschreibungen, die erforderlich sind für die Umsetzung des Plans der Forschungs- und Innovationstätigkeiten und der Beschaffungspläne (vorgeschlagen vom wissenschaftlich-technischen Beirat), sowie mit den entsprechenden von den beteiligten Staaten und der Kommission vorgelegten Ausgabenvoranschlägen, und Übermittlung des Entwurfs an den Verwaltungsrat zur Annahme;
 - (d) Übermittlung des Jahresabschlusses an den Verwaltungsrat zur Stellungnahme;
 - (e) Abfassung des jährlichen Tätigkeitsberichts mit Angabe der entsprechenden Ausgaben sowie Übermittlung dieses Berichts an den Verwaltungsrat zur Billigung;
 - (f) Unterzeichnung einzelner Finanzhilfevereinbarungen, Beschlüsse und Verträge;
 - (g) Unterzeichnung von Beschaffungsaufträgen;
 - (h) Überwachung des Betriebs der Peta- und Vor-Exa-Supercomputer, die sich im Besitz des Gemeinsamen Unternehmens befinden oder von ihm finanziert werden (einschließlich der Zuweisung von Zugriffszeiten, Einhaltung der Zugriffsrechte für Nutzer aus Wissenschaft und Industrie sowie der Qualität der bereitgestellten Dienste);
 - (i) Umsetzung der Kommunikationspolitik des Gemeinsamen Unternehmens;
 - (j) Organisation, Leitung und Beaufsichtigung der Geschäftstätigkeit und des Personals des Gemeinsamen Unternehmens im Rahmen der Vorgaben der Befugnisübertragung durch den Verwaltungsrat gemäß Artikel 13 Absatz 2 dieser Verordnung;
 - (k) Einrichtung eines wirksamen und effizienten internen Kontrollsystems und Sicherstellung seines ordnungsgemäßen Funktionierens sowie Meldung wesentlicher diesbezüglicher Änderungen an den Verwaltungsrat;
 - (l) Gewährleistung einer Risikobewertung und eines Risikomanagements;
 - (m) Ergreifung jeglicher sonstiger Maßnahmen, die für die Beurteilung der Fortschritte des Gemeinsamen Unternehmens mit Blick auf die Erreichung seiner in Artikel 3 dieser Verordnung genannten Ziele erforderlich sind;
 - (n) Erfüllung sonstiger Aufgaben, mit denen der Exekutivdirektor vom Verwaltungsrat betraut wird oder die ihm vom Verwaltungsrat übertragen werden.
- (5) Der Exekutivdirektor richtet ein Programmbüro ein, das unter seiner Verantwortung alle aus dieser Verordnung erwachsenden Unterstützungstätigkeiten durchführt. Das Programmbüro setzt sich aus Personal des Gemeinsamen Unternehmens zusammen und hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Unterstützung bei der Einrichtung und Verwaltung eines geeigneten Rechnungsführungssystems, das mit der in Artikel 11 dieser Verordnung genannten Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens im Einklang steht;

- (b) Management der im Arbeitsplan vorgesehenen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Verwaltung der Finanzhilfevereinbarungen und -beschlüsse;
- (c) Management der Ausschreibungen gemäß dem Arbeitsplan und Verwaltung der Verträge;
- (d) Management des Verfahrens für die Auswahl der Aufnahmeeinrichtung und Verwaltung der Beschlüsse;
- (e) Übermittlung aller relevanten Informationen an die Mitglieder und sonstigen Organe des Gemeinsamen Unternehmens und Leistung der Unterstützung, die diese Mitglieder und Gremien für die Erfüllung ihrer Pflichten benötigen, sowie Bearbeitung ihrer speziellen Anfragen;
- (f) Wahrnehmung von Sekretariatsaufgaben für die Organe des Gemeinsamen Unternehmens und Unterstützung etwaiger vom Verwaltungsrat eingerichteter Beratergruppen.

Artikel 10

Zusammensetzung des wissenschaftlich-technischen Beirats

- (1) Der wissenschaftlich-technische Beirat setzt sich zusammen aus der Beratungsgruppe „Forschung und Innovation“ und der Beratungsgruppe „Infrastruktur“.
- (2) Die Beratungsgruppe „Forschung und Innovation“ besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern, von denen die privaten Mitglieder und der Verwaltungsrat jeweils höchstens sechs ernennen. Der Verwaltungsrat legt die spezifischen Kriterien und das Auswahlverfahren für die von ihm zu ernennenden Mitglieder fest.
- (3) Die Beratungsgruppe „Infrastruktur“ besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern. Der Verwaltungsrat legt die spezifischen Kriterien und das Auswahlverfahren fest und ernennt seine Mitglieder. Es können nur Personen ernannt werden, bei denen Interessenkonflikte ausgeschlossen sind.

Artikel 11

Funktionsweise der Beratungsgruppe „Forschung und Innovation“

- (1) Die Beratungsgruppe „Forschung und Innovation“ tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- (2) Die Beratungsgruppe „Forschung und Innovation“ kann erforderlichenfalls Arbeitsgruppen unter der Gesamtkoordinierung eines oder mehrerer Mitglieder einsetzen.
- (3) Die Beratungsgruppe „Forschung und Innovation“ wählt ihren Vorsitzenden.
- (4) Die Beratungsgruppe „Forschung und Innovation“ gibt sich eine Geschäftsordnung; sie ernennt außerdem die sie konstituierenden Rechtspersonen, die als Vertreter der Beratungsgruppe fungieren, und legt die Geltungsdauer ihrer Ernennung fest.

Artikel 12

Funktionsweise der Beratungsgruppe „Infrastruktur“

- (1) Die Beratungsgruppe „Infrastruktur“ tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

- (2) Die Beratungsgruppe „Infrastruktur“ kann erforderlichenfalls Arbeitsgruppen unter der Gesamtkoordinierung eines oder mehrerer Mitglieder einsetzen.
- (3) Die Beratungsgruppe „Infrastruktur“ wählt ihren Vorsitzenden.
- (4) Die Beratungsgruppe „Infrastruktur“ gibt sich eine Geschäftsordnung; sie ernennt außerdem die sie konstituierenden Rechtspersonen, die als Vertreter der Beratungsgruppe fungieren, und legt die Geltungsdauer ihrer Ernennung fest.

Artikel 13

Aufgaben der Beratungsgruppe „Forschung und Innovation“

Die Beratungsgruppe „Forschung und Innovation“

- (a) erstellt und aktualisiert regelmäßig den Entwurf der in Artikel 20 genannten mehrjährigen strategischen Forschungs- und Innovationsagenda zur Erreichung der in Artikel 3 dieser Verordnung genannten Ziele des Gemeinsamen Unternehmens. In dieser Agenda sollten die Prioritäten für Forschung und Innovation bei der Entwicklung und Anpassung von Technologien und Schlüsselkompetenzen für das Hochleistungsrechnen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen aufgeführt werden, die eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas, die Schaffung neuer Märkte und die Entwicklung gesellschaftlich relevanter Anwendungen begünstigen. Die Agenda sollte regelmäßig und entsprechend der Entwicklung des Bedarfs von Wissenschaft und Industrie in Europa überprüft werden;
- (b) legt dem Exekutivdirektor innerhalb der vom Verwaltungsrat festgelegten Fristen den Entwurf der mehrjährigen strategischen Forschungs- und Innovationsagenda als Grundlage für den Arbeitsplan vor;
- (c) organisiert öffentliche Konsultationen, die allen öffentlichen und privaten Interessenträgern offenstehen, die Interessen im Bereich des Hochleistungsrechnens haben, um sie über den Entwurf der mehrjährigen strategischen Forschungs- und Innovationsagenda und den Entwurf des Plans der Forschungs- und Innovationstätigkeiten des jeweiligen Jahres zu informieren und Rückmeldungen dazu einzuholen.

Artikel 14

Aufgaben der Beratungsgruppe „Infrastruktur“

- (1) Die Beratungsgruppe „Infrastruktur“ berät den Verwaltungsrat bei der Anschaffung und beim Betrieb der Vor-Exa-Supercomputer des Gemeinsamen Unternehmens. Sie
 - (a) erstellt und aktualisiert regelmäßig den Entwurf der in Artikel 20 genannten mehrjährigen strategischen Agenda für die Anschaffung und den Betrieb der Vor-Exa-Supercomputer zur Erreichung der in Artikel 3 dieser Verordnung genannten Ziele des Gemeinsamen Unternehmens. Diese Agenda sollte die Spezifikationen für die Auswahl der Aufnahmeeinrichtungen und die Planung für die Anschaffung von Infrastruktur umfassen; sie sollte ferner Angaben zu den erforderlichen Kapazitätssteigerungen, den relevanten Arten von Anwendungen und Nutzergemeinschaften, den Systemarchitekturen und zur Integration in die nationalen Hochleistungsrechner-Infrastrukturen enthalten;
 - (b) legt dem Exekutivdirektor innerhalb der vom Verwaltungsrat festgelegten Fristen den Entwurf der mehrjährigen strategischen Agenda für die

Anschaffung und den Betrieb der Vor-Exa-Supercomputer als Grundlage für die in Artikel 1 genannten Verfahren vor;

- (c) organisiert öffentliche Konsultationen, die allen öffentlichen und privaten Interessenträgern offenstehen, die Interessen im Bereich des Hochleistungsrechnens haben, um sie über den Entwurf der mehrjährigen strategischen Agenda für die Anschaffung und den Betrieb der Vor-Exa-Supercomputer und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten für ein bestimmtes Jahr zu informieren und Rückmeldungen dazu zu einzuholen.

Artikel 15

FINANZIERUNGSQUELLEN

- (1) Das Gemeinsame Unternehmen wird gemäß den Absätzen 2 und 3 von seinen Mitgliedern gemeinsam durch in Tranchen gezahlte Finanzbeiträge finanziert und durch Sachbeiträge unterstützt.
- (2) Die Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens dürfen 22 000 000 EUR nicht übersteigen, sie werden durch die in Artikel 4 Absatz 1 und in Artikel 5 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung genannten Finanzbeiträge gedeckt.

Wird ein Teil des Beitrags zu den Verwaltungskosten nicht in Anspruch genommen, so kann er zur Deckung von Betriebskosten des Gemeinsamen Unternehmens bereitgestellt werden.

- (3) Die Betriebskosten des Gemeinsamen Unternehmens werden gedeckt durch
 - (a) den Finanzbeitrag der Union;
 - (b) Finanzbeiträge der beteiligten Staaten zum Gemeinsamen Unternehmen;
 - (c) Finanzbeiträge der beteiligten Staaten zu den Betriebskosten einer Aufnahmeeinrichtung;
 - (d) Sachbeiträge der beteiligten Staaten in Höhe der Aufwendungen der Aufnahmeeinrichtungen für die Betriebskosten der im Eigentum des Gemeinsamen Unternehmens stehenden Vor-Exa-Supercomputer, abzüglich der Beiträge des Gemeinsamen Unternehmens sowie sonstiger Unionsbeiträge zu diesen Kosten;
 - (e) Sachbeiträge der beteiligten Staaten in Höhe der Aufwendungen der Hochleistungsrechenzentren für die gemeinsame Finanzierung der Peta-Supercomputer, abzüglich der Beiträge des Gemeinsamen Unternehmens und sowie sonstiger Unionsbeiträge zu diesen Kosten;
 - (f) Sachbeiträge der privaten Mitglieder oder der sie konstituierenden Rechtspersonen und der mit ihnen verbundenen Rechtspersonen in Höhe derjenigen Kosten, die ihnen bei der Durchführung von Maßnahmen entstehen, abzüglich der Beiträge des Gemeinsamen Unternehmens sowie sonstiger Unionsbeiträge zu diesen Kosten.
- (4) Die in den Haushalt des Gemeinsamen Unternehmens einfließenden Mittel setzen sich aus den folgenden Beiträgen zusammen:
 - (a) den Finanzbeiträgen der Mitglieder zu den Verwaltungskosten;
 - (b) den Finanzbeiträgen der Mitglieder zu den Betriebskosten;
 - (c) Einnahmen, die das Gemeinsame Unternehmen selbst erwirtschaftet;

(d) sämtlichen sonstigen Finanzbeiträgen, Mitteln und Einnahmen.

Zinserträge aus den an das Gemeinsame Unternehmen gezahlten Beiträgen gelten als Einnahmen des Gemeinsamen Unternehmens.

- (5) Der Exekutivdirektor weist Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens, die ihren Verpflichtungen zur Leistung ihrer Finanzbeiträge nicht nachgekommen sind, schriftlich auf ihr Versäumnis hin und setzt ihnen eine angemessene Frist für die Beseitigung dieses Versäumnisses. Wird das Versäumnis nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, beruft der Exekutivdirektor eine Sitzung des Verwaltungsrats ein, in der darüber entschieden wird, ob die Mitgliedschaft des säumigen Mitglieds zu beenden ist oder ob andere Maßnahmen zu treffen sind, bis das Mitglied seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Das Stimmrecht des säumigen Mitglieds wird ausgesetzt, bis es seine Verpflichtungen erfüllt hat.
- (6) Die Verwendung der Ressourcen und die Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens werden auf die Erreichung der in Artikel 3 dieser Verordnung genannten Ziele ausgerichtet.
- (7) Das Gemeinsame Unternehmen ist Eigentümer sämtlicher Vermögenswerte, die es selbst erwirtschaftet hat oder die ihm zum Zweck der Erreichung seiner in Artikel 3 dieser Verordnung genannten Ziele übertragen wurden. Ausgenommen davon sind die Supercomputer, deren Eigentum das Gemeinsame Unternehmen gemäß Artikel 8 dieser Verordnung an eine Aufnahmeeinrichtung übertragen kann.
- (8) Sofern sich das Gemeinsame Unternehmen nicht in Abwicklung befindet, werden etwaige Einnahmenüberschüsse nicht an die Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens ausgezahlt.

Artikel 16

Beiträge der beteiligten Staaten

- (1) Die beteiligten Staaten betrauen das Gemeinsame Unternehmen mit der Verwendung ihrer Finanzbeiträge zum Gemeinsamen Unternehmen.
- (2) Bei der Leistung ihres Finanzbeitrags zum Gemeinsamen Unternehmen geben die beteiligten Staaten in einer Aufschlüsselung an, welche Anteile ihres Beitrags bestimmt sind für
 - (a) die Anschaffung der Supercomputer;
 - (b) den Betrieb der Supercomputer und
 - (c) sonstige vom Gemeinsamen Unternehmen finanzierte Tätigkeiten.
- (3) Der Verwaltungsrat legt die detaillierten Bedingungen für die Finanzbeiträge der beteiligten Staaten zum Gemeinsamen Unternehmen fest.

Artikel 17

Finanzielle Verpflichtungen

Die finanziellen Verpflichtungen des Gemeinsamen Unternehmens übersteigen nicht den Betrag der ihm zur Verfügung stehenden oder seinem Haushalt von seinen Mitgliedern zugewiesenen Finanzmittel.

Artikel 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 19

Operative Planung und Finanzplanung

- (1) Der mehrjährige Strategieplan umfasst die Strategie und die Pläne für die Erreichung der in Artikel 3 dieser Verordnung aufgeführten Ziele des Gemeinsamen Unternehmens. Der mehrjährige Strategieplan umfasst eine mehrjährige strategische Forschungs- und Innovationsagenda und eine mehrjährige strategische Agenda für die Anschaffung der Supercomputer, vorgelegt vom wissenschaftlich-technischen Beirat, sowie die mehrjährige finanzielle Vorausschau, vorgelegt von den beteiligten Staaten und der Kommission.
- (2) Der Exekutivdirektor legt dem Verwaltungsrat einen Entwurf des jährlichen oder mehrjährigen Arbeitsplans zur Annahme vor, in dem der Plan der Forschungs- und Innovationstätigkeiten, der Beschaffungsplan, die Verwaltungstätigkeiten sowie die entsprechenden Ausgabenvoranschläge enthalten sind.
- (3) Der Arbeitsplan wird bis zum Ende des Jahres, das seiner Durchführung vorausgeht, angenommen. Der Arbeitsplan wird öffentlich zugänglich gemacht.
- (4) Der Exekutivdirektor erstellt den Entwurf des jährlichen Haushaltsplans für das Folgejahr und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Annahme vor.
- (5) Der jährliche Haushaltsplan wird jeweils bis zum Ende des Vorjahres vom Verwaltungsrat angenommen.
- (6) Der jährliche Haushaltsplan wird der Höhe des Finanzbeitrags der Union angepasst, der im Haushaltsplan der Union festgelegt ist.

Artikel 20

Tätigkeitsberichte und Finanzberichterstattung

- (1) Der Exekutivdirektor erstattet dem Verwaltungsrat jährlich Bericht über die Erfüllung seiner Pflichten als Exekutivdirektor gemäß der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens.

Binnen zwei Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres legt der Exekutivdirektor dem Verwaltungsrat den jährlichen Tätigkeitsbericht über die Fortschritte des Gemeinsamen Unternehmens im vorangegangenen Kalenderjahr zur Billigung vor; darin wird insbesondere auf den für jenes Jahr geltenden Arbeitsplan Bezug genommen. In den jährlichen Tätigkeitsbericht sind unter anderem Informationen über folgende Aspekte aufzunehmen:

- (a) Forschung, Innovation und sonstige durchgeführte Maßnahmen mit den entsprechenden Ausgaben;
- (b) Anschaffung und Betrieb von Infrastruktur, einschließlich der Nutzung der Infrastruktur und des Zugangs dazu und der effektiv von den einzelnen beteiligten Staaten genutzten Zugriffszeiten;
- (c) die eingereichten Vorschläge und Angebote mit einer Aufschlüsselung nach Art der Teilnehmer (einschließlich KMU) und nach Ländern;
- (d) die für eine Finanzierung ausgewählten Vorschläge mit einer Aufschlüsselung nach Art der Teilnehmer (einschließlich KMU) und nach Ländern sowie Angaben zu den vom Gemeinsamen Unternehmen für die einzelnen Teilnehmer und Maßnahmen zur Verfügung gestellten Beiträge;

- (e) die für eine Finanzierung ausgewählten Angebote mit einer Aufschlüsselung nach Art der Auftragnehmer (einschließlich KMU) und nach Ländern sowie Angaben zu den vom Gemeinsamen Unternehmen für die einzelnen Auftragnehmer und Beschaffungsmaßnahmen zur Verfügung gestellten Beiträge;
 - (f) die Ergebnisse der Beschaffungsmaßnahmen;
 - (g) die Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung der in Artikel 3 dieser Verordnung aufgeführten Ziele und Vorschläge für weitere Arbeiten, die zur Erreichung dieser Ziele erforderlich sind.
- (2) Der jährliche Tätigkeitsbericht wird nach seiner Billigung durch den Verwaltungsrat veröffentlicht.
- (3) Bis zum 1. März des folgenden Geschäftsjahres übermittelt der Rechnungsführer des Gemeinsamen Unternehmens dem Rechnungsführer der Kommission und dem Rechnungshof die vorläufigen Rechnungsabschlüsse.

Bis zum 31. März des folgenden Geschäftsjahres übermittelt das Gemeinsame Unternehmen dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement.

Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofs zum vorläufigen Rechnungsabschluss des Gemeinsamen Unternehmens gemäß Artikel 148 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 stellt der Rechnungsführer des Gemeinsamen Unternehmens den endgültigen Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens auf, den der Exekutivdirektor dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vorlegt.

Der Verwaltungsrat gibt eine Stellungnahme zu dem endgültigen Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens ab.

Der Exekutivdirektor übermittelt bis zum 1. Juli des folgenden Geschäftsjahres den endgültigen Jahresabschluss zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof.

Der endgültige Jahresabschluss wird bis zum 15. November des folgenden Geschäftsjahres im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Der Exekutivdirektor übermittelt dem Rechnungshof spätestens bis zum 30. September eine Antwort auf die vom Rechnungshof in seinem Jahresbericht aufgeführten Bemerkungen. Der Exekutivdirektor unterbreitet diese Antwort auch dem Verwaltungsrat.

Der Exekutivdirektor unterbreitet dem Europäischen Parlament auf dessen Anfrage und gemäß Artikel 165 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 alle Informationen, die für die reibungslose Abwicklung des Entlastungsverfahrens für das betreffende Geschäftsjahr erforderlich sind.

Artikel 21

Internes Audit

Der Interne Prüfer der Kommission übt gegenüber dem Gemeinsamen Unternehmen die gleichen Befugnisse aus wie gegenüber der Kommission.

Artikel 22

Haftung der Mitglieder und Versicherung

- (1) Die finanzielle Haftung der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens für die Schulden des Gemeinsamen Unternehmens ist auf deren bereits zu den Verwaltungsausgaben geleistete Beiträge beschränkt.
- (2) Das Gemeinsame Unternehmen schließt angemessene Versicherungsverträge und erhält diese aufrecht.

Artikel 23

Interessenkonflikt

- (1) Das Gemeinsame Unternehmen, seine Organe und sein Personal vermeiden bei ihren Tätigkeiten die Entstehung von Interessenkonflikten.
- (2) Der Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens nimmt in Bezug auf dessen Mitglieder, dessen Organe und Personal Regeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Regeln über den Umgang mit solchen Konflikten an. In diesen Regeln sind Bestimmungen vorzusehen, durch die Interessenkonflikte bei den Vertretern der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens, die einen Sitz im Verwaltungsrat haben, vermieden werden.

Artikel 24

Abwicklung

- (3) Das Gemeinsame Unternehmen wird zum Ende des in Artikel 1 dieser Verordnung festgelegten Zeitraums abgewickelt.
- (4) Zusätzlich zu Absatz 1 wird das Abwicklungsverfahren automatisch eingeleitet, wenn die Union oder alle anderen Mitglieder ihre Mitgliedschaft im Gemeinsamen Unternehmen kündigen.
- (5) Zur Abwicklung des Gemeinsamen Unternehmens ernennt der Verwaltungsrat einen oder mehrere Abwicklungsbeauftragte, die seinen Beschlüssen nachkommen.
- (6) Bei der Abwicklung des Gemeinsamen Unternehmens werden seine Vermögenswerte zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und der Kosten seiner Abwicklung verwendet. Die im Eigentum des Gemeinsamen Unternehmens stehenden Supercomputer werden der jeweiligen Aufnahmeeinrichtung übertragen. Die Aufnahmeeinrichtung erstattet dem Gemeinsamen Unternehmen den Restwert der Supercomputer, die Gegenstand der Übertragung sind. Etwaige Überschüsse werden proportional zu ihren Finanzbeiträgen auf die Mitglieder umgelegt, die zum Zeitpunkt der Abwicklung am Gemeinsamen Unternehmen beteiligt sind. Etwaige auf die Union umgelegte Überschüsse fließen in den Unionshaushalt zurück. Die im Eigentum des Gemeinsamen Unternehmens stehenden Supercomputer, die sich in einer Aufnahmeeinrichtung befinden, werden der jeweiligen Aufnahmeeinrichtung übertragen. In diesem Fall erstattet die Aufnahmeeinrichtung dem Gemeinsamen Unternehmen den Restwert der Supercomputer, die Gegenstand der Übertragung sind.
- (7) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verwaltung etwaiger Vereinbarungen und Beschlüsse, die das Gemeinsame Unternehmen geschlossen bzw. getroffen hat, und der Beschaffungsverträge, deren Laufzeit über die Bestandsdauer des Gemeinsamen Unternehmens hinausgeht, wird ein Ad-hoc-Verfahren eingeführt.